

Muslimische Speisegesetze und daraus resultierende Konsequenzen für die Auswahl und die Herstellung von Lebensmitteln

Prof. Dr. habil. Herbert J. Buckenhüskes¹
Prof. Dr. Helmy T. Omran²

¹Hemmingen

²Biotechnology Research Centre
Suez Canal University, Ismailia, Ägypten

Islamic Food Laws and Resulting Consequences for the Selection and Production of Foodstuffs

Islam is a comprehensive religion guiding the live of its faithful – the Moslems – through a system of rules determining the personal, social, and public aspects. Among these there is a set of dietary laws that restrict the consumption of some food items. In general all food is halal, this means permitted or lawful, except those which is strictly declared by the Quran as haram, this means forbidden. Haram are only a few things: several kinds of meat – first of all pork -, blood and alcohol and additionally any products derived from them or contaminated with them. The laws are binding to the faithful and must be observed at all time. The aim of this paper is to introduce these laws and to discuss some aspects forwarded from the actual knowledge about food as well as from the possibilities of modern food technology.

1 Einleitung

Der Islam ist eine auf die göttlichen Offenbarungen an den Propheten Muhammad basierende monotheistische Religion, welche sich als „*Din al-Fitra*“, d.h. die allen Menschen angeborene „*Religion der Schöpfung*“ versteht. Im Grunde bedarf es daher keiner weiteren Erörterung, dass der Islam eine umfassende, alle Lebensbereiche einschließende Lehre ist. Zur Rechtleitung der Gläubigen, den Muslimen, bietet er detaillierte Lebenshilfen, welche in Form von Ge- und Verboten Teile des umfassenden islamischen Rechts, der so genannten *Shari'ah* sind.

Unveränderliche Grundlage des Islam und der *Shari'ah* ist der in Suren und Versen abgefasste Koran, das heilige Buch des Islam. Als offenbartes Wort Got-

tes sind die Inhalte des Korans¹ nicht hinterfragbar und als Glaubenswahrheiten zu akzeptieren: „*Dieses Buch ist Gottes Offenbarung. Daran ist nicht zu zweifeln. Es enthält Rechtleitung für die Frommen*“ [2. Sure, Vers 2, kurz: [2 / 2]].

Neben dem Koran ist eine zweite Schrift von Bedeutung, welche *Sunna* genannt wird. Hierbei handelt es sich um eine Sammlung von als *Hadith* bezeichneten Aussprüchen des Propheten sowie von Traditionen, die darauf zurückgehen, was der Prophet getan hat (*Sunnatu 'l-Fi 'l*), was er vorgeschrieben hat (*Sunnatu 'l-Qaul*) und was in seiner Gegenwart getan und gesagt wurde, ohne dass er es untersagt hätte (*Sunnatu 'l-Taqrir*) [HUGHES, 1995; siehe hierzu auch den Beitrag von BADRAN in diesem Buch].

Zur Beantwortung von Fragen, die nicht durch Koran und Sunna geklärt sind, können *Ijtihad*, das ist die Übereinkunft der Glaubensältesten und der Allgemeinheit sowie *Kiyas*, d.h. Ableitungen aus vorhandenem Glaubensgut, zu Rate gezogen werden. Während die grundlegenden Prinzipien des Islam unabänderlich festliegen, wurde und wird die Shari'ah von den verschiedenen muslimischen Schulen interpretiert und kann aktuellen Fragestellungen und Bedingungen angepasst werden [REGENSTEIN und CHAUDRY, 2001].

Als wichtiger Teil des täglichen Lebens, dem aus verschiedenen Gründen auch in allen älteren Kulturen und Religionen eine besondere Bedeutung zukam und vielfach auch heute noch zukommt, ist das Thema Essen und Trinken und damit die Frage nach dem, was gegessen und getrunken werden darf, auch im Islam gewissen Vorschriften und Reglementierungen unterworfen, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll.

2 Erlaubtes und Verbotenes

Hinsichtlich dessen, was im Islam erlaubt oder verboten ist, gilt es nach AL-QARADAWI, 1998, prinzipiell drei Begriffe voneinander zu unterscheiden:

- w **Al-halal** ist das Erlaubte, das was statthaft ist, wobei es keinerlei Einschränkungen gibt und was der Gesetzgeber, nämlich Allah, erlaubt hat.
- w **Al-haram** ist dagegen das Verbotene, das was der Gesetzgeber absolut verboten hat. Wer das Verbotene trotzdem tut, zieht Allahs Strafe im Jenseits und die gesetzliche Strafe im Diesseits auf sich.
- w **Al-makruh** als dritter Begriff beschreibt das Verabscheute, etwas das der Gesetzgeber ablehnt, aber nicht absolut. Makruh ist von niedrigerem Grad

¹ Alle Zitate beziehen sich auf die Übersetzung des Heiligen Korans von MOUSTAFA MAHER, 1999.

als haram und die Strafe dafür ist geringer als die für haram, außer es geschieht im Übermaß und auf eine Weise, die zu haram führt.

Etwas zu verbieten obliegt einzig und alleine Allah, dem alleinigen Schöpfer der Welt und der Menschen [32 / 4ff]. *Gott* alleine hat alle Dinge erschaffen, *ihm* alleine gehört alles und zu *ihm* alleine wird alles zurückkehren. Die wunderbare Schöpfung wurde dem Menschen zur Nutznießung überlassen und als Stellvertreter Gottes (*Khalifa*) soll er sie sinnvoll bewahren. Alles was Gott geschaffen hat und der Nutzen, der daraus gezogen werden kann, sind grundsätzlich für den Menschen bestimmt und von daher erlaubt, also halal [z.B. 2 / 29 oder 45 / 13]. Haram ist nur das, was aufgrund eines unzweifelhaften und deutlichen *nass*, d.h. in einem Koranvers oder einer eindeutigen Sunna des Propheten Muhammad vom Gesetzgeber verboten wurde. Ausgesprochen haram sind nur wenige Dinge - im Bezug auf Lebensmittel sind es verschiedene Sorten Fleisch, insbesondere Schweinefleisch, jegliches Blut sowie Alkohol. Alles worüber kein klares *nass* vorliegt, ist rein und somit halal. Mohammad hat diesbezüglich gesagt: „*Allah hat euch bestimmte Pflichten auferlegt, also vernachlässigt sie nicht. Er hat bestimmte Grenzen gesetzt, also überschreitet sie nicht, und er hat bestimmte Dinge verboten, also begeht sie nicht, und er hat über bestimmte Dinge geschwiegen, aus Gnade gegen euch, nicht aus Vergesslichkeit, also fragt nicht nach ihnen*“ [AL-QARADAWI, 1998].

3 Speisegesetze

3.1 Grundsätzliche Betrachtung

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass wir Menschen wie alle anderen höheren Lebewesen Nahrung zu uns nehmen müssen, um leben und alle damit verbundenen Tätigkeiten verrichten zu können. Ebenso unbestritten ist, dass wir hierzu organische Substanzen benötigen, die uns bisher nur durch den Verzehr anderer Lebensformen verfügbar sind. Da sich der Mensch aufgrund des Willens des Schöpfers durch den Verstand vom Tier unterscheidet, hat er sich jedoch die ethische Frage zu stellen, ob er wie die Tiere dazu berechtigt ist, andere Formen des Lebens als Nahrung zu verwenden.

Hinsichtlich dieser elementaren Frage gibt der Koran eindeutige Antworten: Mit Blick auf das Pflanzenreich heißt es in [6 / 141]: „*Gott ist es, der Gärten mit und ohne Spaliere entstehen lässt, desgleichen Dattelpalmen und Pflanzen mit Früchten, die (in Farbe, Geschmack, Form und Duft) vielfältig sind, Oliven- und Granatapfelbäume, die sich teils ähneln, teils voneinander abheben. Esst von den Früchten, wenn sie reif sind und entrichtet die Pflichtabgaben am Erntetag*“.

Auf das Tierreich bezogen findet sich die entsprechende Antwort vor allem in der 5. Sure, welche mit „*Al-Mâ'ida*“, „Der Tisch“, überschrieben ist. Dieser Name leitet sich von dem Tisch ab, der voll beladen mit Essen vom Himmel herabkam, ein Wunder, das Allah Jesus Christus erwies, als er die Jünger zu Tisch gebeten hatte. Im ersten Vers dieser Sure heißt es: „*O ihr Gläubigen! Haltet alle Verpflichtungen voll und ganz ein! Es ist euch erlaubt, das Herdenvieh (Kamele, Kühe und Schafe) zum Essen zu schlachten*“ und im 4. Vers steht weiter: „*Ihr dürft das Wildbret essen, das die abgerichteten Jagdtiere und Jagdvögel, die ihr durch das Euch von Gott gewährte Wissen Fertigkeiten lehrt, euch bringen. Esst was sie für euch auf der Jagd fangen, und sprecht dabei den Namen Gottes aus!*“.

Gemäß der 16. Sure sind die Tiere überhaupt zu umfangreichem Nutzen erschaffen worden: „*Das Vieh hat er erschaffen, damit ihr Wärme (Wolle und Felle) und allerlei Nutzen gewinnt, und ihr euch davon ernähren könnt*“ [Vers 5]. „*Ihr habt Freude am Vieh, wenn es von der Weide zurückkommt und wenn ihr es dahin treibt*“ [Vers 6]. „*Es trägt eure schweren Lasten zu dem einen oder dem anderen Land, das ihr sonst nicht ohne große Mühe erreichen könnt. Euer Herr ist unermesslich gütig und barmherzig*“ [Vers 7]. „*Pferde, Maultiere und Esel erschuf er für euch, damit ihr darauf reiten könnt und als Zierde. Er schafft, wovon ihr nichts wisst*“ [Vers 8].

Gesonderte Erwähnung finden die im Wasser lebenden Tiere, über die in [5 / 96] steht: „*Euch ist erlaubt, alle Wasserlebewesen zu fangen, zu essen und zu genießen, ob ihr an euerem Wohnort oder auf Reisen seid*“. Weiterhin heißt es in [16 / 14]: „*Er ist es, der euch das Meer dienstbar gemacht hat, damit ihr weiches, zartes Fleisch (Fische) daraus esst. Auch holt ihr Schmuck (Perlen und Korallen) daraus, den ihr euch anlegt*“.

Die Zitate machen deutlich, dass es aus islamischer Sicht prinzipiell erlaubt ist, sowohl Pflanzen als auch Tiere als Nahrung zu verwenden. AL-QARADAWI, 1998, bringt dies mit folgenden Worten zum Ausdruck: „*Wenn wir über die Schöpfung nachdenken, erkennen wir, dass diese Tiere nicht um ihrer selber willen geschaffen wurden, denn sie sind nicht mit Verstand oder Willensfreiheit versehen. Auch erkennen wir, dass sie aufgrund ihrer natürlichen Stellung dem Menschen nutzbar gemacht sind. Darum gibt es auch keinen Zweifel, dass der Mensch von ihrem Fleisch Nutzen hat, nachdem sie geschlachtet wurden, so wie er auch von ihnen Nutzen hat, solange sie leben. Wir erkennen weiterhin, dass es ein Gesetz Allahs in seiner Schöpfung ist, dass die niedrigeren Arten zum Nutzen der höheren geopfert werden*“. In der Praxis gilt es dabei aber noch zwei grundsätzliche Bedingungen zu beachten: Erstens kann aus dem Text der 5. Sure, Vers 4, „*Die Gläubigen fragen dich, was ihnen erlaubt sei. Sag ihnen, es ist al-*

les erlaubt, was für den Menschen gut ist.“ sowie aus dem der 2. Sure, Vers 168, „O ihr Menschen, esst von dem, was es auf der Erde gibt, sofern es erlaubt und genießbar ist!“, abgeleitet werden, dass nur das zu essen erlaubt ist, was für den Menschen gesund und verträglich (zuträglich) ist. In der zweiten Bedingung kommt die Verantwortung für die überlassene Schöpfung zum Ausdruck, da die oben zitierten Ermächtigungen keineswegs einen Freibrief für eine exzessive und verantwortungslose Nutzung darstellen, denn es heißt: „Dabei dürft ihr nichts verschwenden, denn Gott liebt Verschwender nicht.“ [6 / 141] und „Esst von diesen guten Speisen, die wir euch bescherten und überschreitet nicht das Maß, sonst wird euch mein Zorn erfassen“ [20 / 81].

3.2 Zum Ursprung der Speiseregungen

Es ist nicht erst eine Fragestellung unserer Zeit, dass nach den eigentlichen Ursprüngen und Hintergründen der vielfältigen Speiseregungen in den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen gesucht wird. Insbesondere das in [5 / 4] aufgestellte Verbot des Verzehrs von Aas, Schweinefleisch und Blut sowie zahlreiche weitere Stellen in Koran und Sunna lassen immer wieder Zweifel an der ursprünglich religiösen Natur der Speiseregungen aufkommen.

Sowohl aus medizinischer als auch aus lebensmittelhygienischer Sicht könnten diese Verbote nämlich durchaus als Hygienemaßnahme verstanden werden, die auf den Erfahrungen und Erfordernissen der archaischen Völker insbesondere in warmen Ländern basieren [LÜCK, 1996; SALEH, 1972]. Bei näherem Hinsehen kann dies wohl für den Verzehr von Aas und Blut nachvollzogen werden, nicht aber für das Verbot von Schweinefleisch. Für dieses Tabu wird zwar eine Fülle von hygienischen und sonstigen gesundheitlichen Erwägungen aufgeführt - das Schwein sei Aas- und Kotfresser, sein Fleisch enthalte Trichinen, Antibiotika, Hormone u.a. - doch können diese nicht wirklich überzeugen, da das Schwein weder in Israel noch in Arabien eine signifikante Rolle in der Ernährung gespielt hat [METTKE, 1999].

HARRIS, 1988, vermutet hinter dem Verbot des Schweinefleisches wirtschaftstheoretische Überlegungen, die auf ökologisch bedingte Zwänge zurückzuführen waren. Zusammenfassend kommt er zu der Hypothese, dass der Islam bis auf den heutigen Tag an eine geographische Schranke stößt, die zusammenfällt mit den ökologischen Übergangszonen zwischen bewaldeten Regionen, die für die Schweinehaltung gut sind, und Gegenden, wo zuviel Sonne und trockene Hitze die Schweinehaltung zu einem riskanten und aufwändigen Unternehmen machen.

Auch wenn die angesprochenen Überlegungen durchaus einen zutreffenden Kern haben mögen, so besteht doch breite Übereinstimmung, dass die verschiedenen Speiseregeln letztlich vorwiegend religiöse Hintergründe haben. Für das islamische Verständnis ist es keine Frage, dass diese Aspekte ebenso wie andere wissenschaftliche Erkenntnisse im Nachhinein zur Erklärung der aus göttlicher Weisheit zum Wohle der Menschen geoffenbarten Vorschriften und damit auch als Beweis für die Größe Gottes dienen können, sie sind aber niemals notwendige Voraussetzung für deren Formulierung gewesen.

Theologisch werden die Speisegesetze vielfach dahingehend gedeutet, dass ihre Befolgung davon zeugt, die menschlichen Handlungen grundsätzlich nach ihrer Rechtmäßigkeit vorzunehmen. So sind auch die Speisegebote im Koran nicht allein vom Standpunkt der physischen Gesundheit her zu verstehen, sondern vielmehr vom moralischen und geistigen Standpunkt aus. METTKE, 1999, schreibt: *„Was hier verboten ist, ist verboten, weil es der Reinheit, der Moral und dem Glauben abträglich ist. Alles was diesem nicht schadet, ist erlaubt“*. Dadurch, dass im Koran für erlaubte Lebensmittel der Begriff ‚halal‘; also ‚rein‘, verwendet wird, spricht er gleichermaßen sowohl das hygienische wie auch das moralische Gespür der Gläubigen an. Materielle und geistige Hygiene, Alltag und Geistigkeit werden miteinander verkoppelt und bilden so eine das leibliche wie das seelische Wohlergehen des Menschen fördernde Einheit.

„Wir glauben an das, was uns (Muslime = Koran) und an das, was euch (Juden = Thora und Christen = Evangelium) herabgesandt wurde. Unser und euer Gott ist Einer, dem wir uns ergeben“ [29 / 46]. Aufgrund dieser gemeinsamen Wurzel ist es nicht verwunderlich, dass die islamischen Speise- und -verbote Ähnlichkeiten mit denen der Christen und Juden haben. Da nur Gott dazu berechtigt ist, Dinge zu verbieten, wurden im Koran zahlreiche Speiseverbote aus heidnischer Zeit aufgehoben. Aber auch von den Verboten, die den Juden wegen ihrer Gesetzesübertretungen von Gott auferlegt worden waren [4 / 160; 6 / 146; 16 / 118], wurden viele aufgehoben oder aber beschränkt - vor allem stellen sie sich im Koran aber wesentlich weniger absolut und unabdingbar dar. In vielzähligen Versen wird darauf hingewiesen, dass auch sie der Handlungsweise Gottes als der des Barmherzigen Erbarmers (*ar-Rahman ar-Rahim*) unterliegen: *„Verboten hat er euch, tote Tiere zu essen, sowie Blut, Schweinefleisch und Tiere, die anderen Gottheiten außer Allah geweiht wurden. Wer aber in der Not davon isst, ohne zu übertreiben oder eine böse Absicht zu hegen, der bürdet sich keine Schuld auf. Gott ist voller Vergebung und Barmherzigkeit“* [2 / 173]. Vor diesem Hintergrund verwundert dann auch [5 / 5] nicht, wo es heißt: *„Das Essen der Schriftbesitzer ist euch erlaubt, wie euer Essen ihnen erlaubt ist“*.

4 Konkrete Lebensmittel

4.1 Pflanzliche Nahrung

Wie bereits dargestellt wurde, gibt es hinsichtlich der pflanzlichen Lebensmittel keine konkreten Verbote, vielmehr werden sie zunächst grundsätzlich als halal angesehen. Ausnahmen sind in der Praxis aber trotzdem möglich, da auch hierbei die Einschränkungen aus [5 /4] „*was für den Menschen gut ist*“ sowie aus [2 / 168] „*und genießbar ist*“, greifen. So sind giftige Pflanzen oder solche, die Rauschzustände hervorrufen können, grundsätzlich verboten, wie im Kapitel über den Alkohol noch näher begründet werden wird.

Aus lebensmitteltechnologischer Sicht sind an dieser Stelle zwei Haltbarmachungsverfahren besonders anzusprechen, nämlich die Konservierung von Obst und Gemüse in Essig sowie deren milchsauere Fermentation. Hinsichtlich der Verwendung von Essig besteht offensichtlich Konsens, dass diese grundsätzlich gestattet ist [TWAIGERY und SPILLMANN, 1989], obwohl Essig aus Alkohol hergestellt wird (siehe Kapitel 4.2). Wenn in der Literatur auch vielfach zu lesen ist, dass die Fermentation von Obst und Gemüse verboten sei, so lässt die lange Tradition von mit Hilfe von Spontanfermentationen hergestellten Milchprodukten darauf schließen, dass die Milchsäuregärung auch zur Haltbarmachung von pflanzlichen Produkten eingesetzt werden darf.

Der Aspekt „*was für den Menschen gut ist*“, dürfte in Zukunft nicht nur für Toxikologen, Lebensmittelhersteller und Gesetzgeber, sondern vielmehr auch für islamische Theologen eine zunehmende Bedeutung erlangen. Die modernen Wissenschaften, die eine Konsequenz der dem Menschen von Allah in seiner Gnade gegebenen Fähigkeit zur Erkenntnis sind, werfen auch im Zusammenhang mit unseren Lebensmitteln Fragen auf, welche nicht einfach ignoriert werden können.

Relativ einfach erscheint die Situation bei natürlicherweise oder auch durch den Menschen zugegebenen Bestandteilen bzw. Substanzen in Lebensmitteln, welche für eine Minderheit der Konsumenten problematisch sein und beispielsweise zu Unverträglichkeits- oder allergischen Reaktionen führen können. Es gibt keine Hinweise darauf, dass ein Lebensmittel hierdurch seinen halal-Charakter verlieren würde.

Geklärt ist die Situation auch beim Vorkommen von Substanzen in Lebensmitteln, die für den Menschen schädlich sind oder sein können und bei denen der Gesetzgeber bereits aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes tätig geworden ist. Beim Überschreiten der gesetzlich vorgegebenen Höchstmengen dieser Stoffe in einem Lebensmittel gilt dieses als verdorben, womit es den Status der gesundheitlichen Unbedenklichkeit eingebüßt hat und damit haram wird. Die

Forderungen des Korans sind hier mit denen der Lebensmittelhygiene deckungsgleich.

Ob allerdings angesichts des heutigen Wissens um die natürliche Zusammensetzung von pflanzlichen Rohstoffen der Hinweis auf die Tradition der Verwendung immer als ausreichend erachtet werden kann, scheint fraglich, wie beispielsweise die derzeitige Diskussion um in verschiedenen Gewürzen vorkommende Substanzen zeigt, welche in ihrer isolierten Form ein toxisches, z.B. kancerogenes Potential aufweisen (z.B. Methyleugenol oder Methylchavicol [SMITH et al., 2002]). Hier besteht nicht nur naturwissenschaftlicher, sondern vielmehr auch philosophischer (ethischer) und theologischer Diskussionsbedarf. Bei allen noch offenen Fragen scheint es sinnvoll, eine Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelwissenschaftlern und islamischen Theologen zu initiieren, damit diese den Gläubigen entsprechende Hilfestellungen für das praktische Leben geben können.

4.2 Alkohol

Unter den Lebensmitteln, die für Muslime eindeutig verboten sind, gibt der Alkohol immer wieder Anlass zu Diskussionen. Chemisch gesehen, werden unter Alkoholen Abkömmlinge von aliphatischen Kohlenwasserstoffen verstanden, in denen ein oder mehrere Wasserstoffatom(e) durch eine Hydroxylgruppe ersetzt ist/sind. Die allgemein bekanntesten Alkohole sind Methylalkohol (Methanol) und Ethylalkohol (Ethanol), wobei letzterer gemeinhin als Alkohol bezeichnet wird und der eigentliche Gegenstand des muslimischen Alkoholverbots ist.

Das Studium des Korans zeigt, dass das Verbot des Alkohols nicht von Anfang an kategorisch erfolgte, sondern in drei Schritten immer stärker formuliert wurde. Nach heutigem Wissen wurden die drei betroffenen Suren alle in der vierten, der so genannten medinensischen Periode geoffenbart und zwar wirklich in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (N.N., 1959). In [2 / 219] heißt es zunächst: *„Sie fragen dich nach dem Wein und das Glücksspiel. Sprich: „In beiden liegt zwar etwas Nutzen für die Menschen, aber viel Übel. Das Übel überwiegt den Nutzen.“* Auch die Formulierung in [4 / 43] dokumentiert, dass Alkohol nicht von Anfang an verboten war, jedoch durchaus als Problem begriffen wurde: *„O ihr Gläubigen! Geht nicht zum Gebet, wenn ihr betrunken seid, bis ihr wieder (nüchtern seid und) wisst, was ihr sagt!“*. Die deutlichste Ablehnung und daraus abgeleitet das definitive, kategorische Verbot des Genusses von Alkohol erfolgt erst in [5 / 90 - 91]: *„O ihr Gläubigen! Wein, Glücksspiele, Opfergaben auf heidnischen Opfersteinen und Lospfeile, all das ist des Teufels Werk. Ihr sollt es meiden, damit ihr wahren Erfolg erzielt. Der Teufel will unter euch Feindschaft*

und Hass durch Wein und Glücksspiele säen und euch davon abhalten, an Gott zu denken und das Gebet zu verrichten. Hört ihr nun auf damit! “

AL-QARADAWI, 1998, sieht in dieser schrittweisen Vorgehensweise, die im Gegensatz zum Verbot von Aas, Schweinefleisch, Blut und nicht rituell geschlachteten Tieren auch noch begründet wird, einen weisen Weg der Erziehung und Bildung. Dass der Genuss von Alkohol den Geist zu beeinträchtigen vermag und dadurch den Weg zu Allah im Denken und im Gebet versperrt, sollte dem Gläubigen Grund genug sein, den Alkohol zu meiden. Strenggläubige Muslime nehmen die Formulierung „vermeiden“ absolut und versuchen daher jedem Kontakt mit Alkohol aus dem Weg zu gehen. So dürfen sie nicht nur selber keinen Alkohol herstellen, handeln, ausschenken oder trinken, sie sollten sich beispielsweise auch nicht an einen Tisch mit Leuten setzen, die gerade Alkohol trinken. Andere Muslime interpretieren die Begründung des Verbotes dagegen in der Weise, dass ihnen der Genuss von Alkohol in dem Maß gestattet ist, wie er zu keiner Beeinträchtigung des Verstandes führt. Dieser Interpretation steht jedoch eine Sunna entgegen, nach der Muhammad gesagt hat: *„Ich verbiete euch, auch nur wenig davon zu genießen, was in Mengen genossen Rausch erzeugt“* [SALEH, 1972].

Im Grunde greift diese Diskussion aber zu kurz, was mit dem im Koran verwendeten Wort „*khamr*“ zusammenhängt, das im heutigen Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „Wein“, im engeren Sinne sogar nur mit solchem aus Weintrauben, ist [LÜCK, 1996]. Zum wirklichen Verständnis des Korans muss hier allerdings auf den hocharabischen Wortstamm, nämlich *khammará*, zurückgegriffen werden, was soviel bedeutet wie „den Kopf berauschen“ bzw. „den Verstand verlieren“. Auf dieser Basis wird dann auch verständlich, wieso im Koran lediglich von *khamr*, nie aber von „*bira*“, Bier, gesprochen wird, obwohl dieses zur Zeit der Offenbarung eben falls bereits lange bekannt war.

Die Betrachtung der Wurzel des Wortes *khamr* hat aber noch ganz andere Konsequenzen, da aus der Koranstelle [5 / 91] nicht nur das Verbot des Genusses von Alkohol, sondern auch das aller berausenden Lebensmittel und sonstigen berausenden Stoffe, insbesondere auch das der natürlichen wie auch synthetischen Rauschmittel abgeleitet wird. Nicht abschließend geklärt ist die Frage der Verwendung verschiedener Gewürze, die wie im Falle von Myristicin und Elemicin in der Muskatnuss (*Myristica fragrans*), berausende Substanzen enthalten können.

Auch im Zusammenhang mit dem Thema Alkohol gibt das heutige Wissen um die Herstellung und Zusammensetzung von Lebensmitteln Fragen auf, welche in einer allgemein gültigen Weise geklärt werden sollten. Es ist heute bekannt, dass Fruchtsäfte, die keiner alkoholischen Gärung unterlagen, geringe Mengen

von Alkohol enthalten oder dass auch bei nicht alkoholisch fermentierten Lebensmitteln oftmals geringe Mengen an Alkohol gebildet werden können. In der Praxis sollten diese Prozesse so geführt werden, dass die Menge des gebildeten Alkohols so gering wie möglich ist, doch kann das Vorhandensein in diesen Fällen wohl von den meisten Muslimen akzeptiert werden. Wesentlich für diese Einschätzung ist, dass der in diesen Produkten enthaltene Alkohol natürlicherweise vorhanden ist und dass die Prozesse, die zu seiner Bildung geführt haben, nicht mit dem Ziel durchgeführt wurden, diesen Alkohol zu bilden.

Eine besondere Rolle nimmt in diesem Zusammenhang die Herstellung von Essig ein. In einem ersten Reaktionsschritt muss hierbei nämlich der eingesetzte kohlenhydrathaltige Rohstoff, z.B. Zuckerrohrmelasse, alkoholisch fermentiert werden, bevor der entstandene Alkohol dann in einem zweiten Schritt durch Essigsäurebakterien zu Essigsäure umgesetzt wird. Die zwingend notwendige alkoholische Gärung ist nur deshalb erlaubt, weil das Endziel nicht die Herstellung von Alkohol, sondern die von Essig ist. Aber auch bei diesem Prozess ist es nicht zu verhindern, dass das Endprodukt, also der Essig, einen gewissen Restgehalt an Alkohol enthält, der sich üblicherweise in einem Konzentrationsbereich von bis zu etwa 0,5 % bewegt.

Besondere Erwähnung bedarf letztlich noch das Thema Alkohol in der Medizin. In einer älteren arabischen Enzyklopädie heißt es zur Verwendung des Weines: *„Seine nützlichen Eigenschaften aber sind diese: er zerbröckelt die Nierensteine, stärkt die Eingeweide, verscheucht die Sorgen und treibt zu Großmut an; er bewahrt die Gesundheit und fördert die Verdauung; er hält den Leib gesund, vertreibt die Krankheiten aus den Gelenken, reinigt den Körper von schlechten Säften und erzeugt Heiterkeit und Freude; er stärkt die Natur, zieht die Blase zusammen, kräftigt die Leber, öffnet die Verstopfung, rötet die Wangen, säubert den Kopf und das Hirn von Grillen und verzögert das Ergrauen der Haare ... Und hätte Allah, der Allgewaltige und Glorreiche, ihn nicht verboten, so gäbe es auf dem Angesicht der Erde nichts, was ihm gleiche“* [SALEH, 1972].

Nach SALEH, 1972, berührte selbst die strengste Auslegung des Alkoholverbotes nie dessen grundsätzliche Anwendung in der Medizin. Allerdings werden dabei vier Fälle unterschieden, nämlich die innerliche und äußerliche Anwendung und zwar jeweils getrennt zu therapeutischen und prophylaktischen Zwecken. Absolut haram ist lediglich die innerliche Anwendung zu prophylaktischen Zwecken, wie sie in anderen Kulturen durchaus und nicht erst im Zusammenhang mit dem Genuss von Rotwein (French paradox) diskutiert wird. CLASSEN, 1987, zitierte als auch heute noch zu unterschreibende Zusammenfassung zum Thema SENEKA (~4 v.Chr - 65 n.Chr.): *„Zuweilen darf es auch zu einem kleinen Rau-*

sche kommen, doch so, dass wir nur untertauchen, nicht dass er uns ersäufe. Das vertreibt die Sorgen und rüttelt den Menschen ein wenig durcheinander, ist auch gegen manche Krankheiten und gegen Schwermut gut. Aber wie bei der Freiheit, so ist auch bei dem Weine das Maßhalten nötig.“

Halal ist dagegen die äußerliche Anwendung alkoholischer Präparate sowohl zu therapeutischen wie auch zu prophylaktischen Zwecken sowie unter bestimmten Umständen die innerliche therapeutische Anwendung. Alkohol ist als Bestandteil von Medikamenten zur inneren Anwendung erlaubt, soweit erstens ein Notfall vorliegt, bei dem das Medikament zweitens von einem muslimischen Arzt, der Fachmann auf seinem Gebiet ist, verordnet wurde und drittens kein alkoholfreies gleichwertiges alternatives Medikament zur Verfügung steht [AL-QARADAWI, 1998].

Zusammengefasst bedeuten diese Ausführungen für die Lebensmittelhersteller, dass die Verwendung oder Einbeziehung von Alkohol in Rezepturen von Lebensmitteln in jeglicher Form zu unterlassen ist. Wie aus Tabelle 2 zu entnehmen ist, gilt dieses Verbot auch beispielsweise für den Einsatz von Aromen oder Oleoresinen, bei denen Alkohol, d.h. Ethylalkohol, als Lösungsmittel verwendet wurde. Die wesentlichen Hersteller derartiger Ingredienzien haben sich auf diese Situation bereits eingestellt und stellen ein breites Angebot alkoholfreier Produkte zur Verfügung.

Da es beim Verbot des Alkohols unzweifelhaft darum geht, Rauschzustände zu verhindern, dürfte der Verzehr von mit modernen Verfahren der Lebensmitteltechnologie entalkoholisierten Getränken oder sonstigen Flüssigkeiten grundsätzlich als halal angesehen werden. Indirekt könnte man als Begründung für diese Annahme den aktuellen umfangreichen Export entalkoholisierter Biere in muslimische Länder deuten. Die Mehrzahl der auf diese Weise hergestellten Produkte enthält aber ebenso wie der Essig einen verfahrenstechnisch bedingten Restalkoholgehalt, so dass es Aufgabe der theologischen Autoritäten ist zu entscheiden, ob derartige Produkte getrunken oder sonst wie verzehrt oder weiterverarbeitet werden dürfen oder nicht.

5 Tiere als Nahrung

Die einzigen essbaren Dinge, die im Koran eindeutig als haram eingestuft sind, betreffen die Gruppe von aus Landtieren gewonnener Lebensmittel. *„Verboten ist euch folgendes: Verendetes, Blut, Schweinefleisch, in einem anderen Namen als dem Gottes Geschlachtetes, Ersticktes, zu Tode Geschlagenes, zu Tode gestürztes, zu Tode Gestößenes, das durch ein wildes Tier Getötete, ausgenommen sind*

Tiere, die ihr noch lebend erreicht und schlachten könnt. Verboten ist euch auch das auf heidnischen Steinen Geschlachtete “ [5 / 3; 2 / 173; 6 / 145; 16 / 115].

Nicht im Koran festgelegt, aber übereinstimmend von allen Imamen als unrein erklärt und deshalb zum Verkehr und Verzehr in islamischen Ländern untersagt, sind wilde Tiere, die Reißzähne haben wie Löwen, Tiger, Wölfe, Hunde oder Leoparden, Raubvögel wie Falken, Geier und Adler, Tiere welche keine Ohren haben wie Frösche sowie giftige Tiere wie etwa Giftschlangen [SALEH, 1972; TWAIGERY und SPILLMANN, 1989]. Nach AL-QARADAWI, 1998, hat IBN ABBAS darauf verwiesen, dass alle diese Tiere makruh, nicht jedoch haram sind.

Gewisse Unklarheiten bestehen bei Tieren, welche sowohl als Arbeitstiere als auch zur Gewinnung von Fleisch herangezogen werden könnten. In [6 / 142] steht nämlich: *„Das Vieh - Kamele, Kühe, Schafe, Ziegen - dient euch teils als Lasttiere und teils als Woll- und Haarquelle für Teppiche und Webwaren. Esst von den guten Gaben Gottes und folgt nicht den Schritten Satans, was Erlaubtes und Unerlaubtes betrifft, denn der Satan ist euer offenkundiger Feind!“* Da in den beiden folgenden Versen der Hinweis steht, dass Schafe, Ziegen, Kamele und Rinder nicht verboten sind, könnte aus Vers 142 abgeleitet werden, dass Pferde, Maultiere und Esel als Arbeitstiere und nicht zur Fleischgewinnung bestimmt sind. Laut Imam ABU HANIFA darf auch das Fleisch dieser Tiere gegessen werden [SALEH, 1972], doch scheint diese Frage nicht abschließend geklärt zu sein.

Eindeutig halal sind Vögel, welche nicht ihre Krallen benutzen, um damit ihre Beute festzuhalten, so wie etwa Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Tauben, Rebhühner, Wachteln, Sperlinge und Strauße [REGENSTEIN und CHAUDRY, 2001]

Meinungsverschiedenheiten gibt es bei Tieren, die aus dem Wasser kommen, wobei nicht zwischen Salz- und Süßwassertieren unterschieden wird. Während einige Muslime nur Fische mit Schuppen als halal ansehen [REGENSTEIN und CHAUDRY, 2001], hält AL-QARADAWI, 1998, alle Lebewesen, die immer oder zumindest zeitweise im Wasser leben, für erlaubt, es sei denn, dass sie für den Menschen schädlich wären. Somit sind beispielsweise auch Garnelen, Hummer, Krabben, andere Weichtiere sowie Meeressäugtiere halal, und das unabhängig von der Frage, ob sie von Muslimen oder Nicht-Muslimen gefangen wurden und ob sie tot oder lebendig aus dem Wasser gekommen sind. Letztlich gibt es auch keine Vorschrift darüber, dass diese Tiere rituell geschlachtet und entblutet werden müssten [AL-QARADAWI, 1998; REGENSTEIN und CHAUDRY, 2001].

Was Insekten anbelangt, so beschreiben SALEH, 1972; sowie TWAIGERY und SPILLMANN, 1989, dass diese im Islam allgemein als unrein angesehen werden, während REGENSTEIN und CHAUDRY, 2001, die Meinung vertreten, dass es

diesbezüglich keinen klaren Standpunkt gibt. Klarheit besteht einzig hinsichtlich Heuschrecken, die allgemein als halal gelten. Von Insekten stammende Nebenprodukte werden ebenfalls unterschiedlich eingeschätzt: So ist der Honig gemäß [16 / 69] sogar ein besonders empfohlenes Produkt: *„Aus ihren Leibern kommt ein Labsal verschiedener Art, das den Menschen Heil bringt“*. REGENSTEIN und CHAUDRY, 2001, schreiben, dass Produkte wie Schellack und Karmin von den meisten Muslimen als halal angesehen werden, wogegen KHAWAJA, 2001, meint, dass sie makruh sind und von daher allgemein abgelehnt werden.

Letztlich sei noch darauf hingewiesen, dass Eier und Milch von reinen Tieren (*„Wir lassen euch aus ihren Leibern zwischen Kot und Blut reine, angenehme und bekömmliche Milch trinken“* [116 / 6]) auch ohne jegliche Diskussion halal sind und dass es keine Vorschriften gibt, welche die kombinierte Verwendung von Milch und Fleisch untersagen.

Das im Koran nicht begründete und absolute Verbot von Schweinefleisch, das unabhängig vom Alter und Geschlecht der Tiere gilt, hat weitreichende Konsequenzen: Zunächst darf es weder als solches noch als Bestandteil eines anderen Lebensmittels, etwa Würsten oder Fertiggerichten, gegessen werden. Darüber hinaus sind aber auch alle Bei- und Nebenprodukte, die vom Schwein stammen haram, d.h. verboten. Dies betrifft nicht nur Speck und Schweineschmalz, sondern auch verschiedene Weiterverarbeitungsprodukte wie etwa Schweinegelatine (siehe weiter hinten) oder auch Emulgatoren, die auf Basis von Schweinefett hergestellt wurden (siehe Tab. 1 und 2).

Tab. 1: Beispiele von Zusatzstoffen, die haram sind oder deren halal-Status fraglich sein kann [unter Verwendung von CHAUDRY et al., 2000]

| E-Nr. | Zusatzstoff | Funktion | Bemerkung |
|------------------|--------------------------------------|----------------------|--|
| E 120 | Echtes Karmin, Cochenille | Farbstoff | Rohstoff: Insekten (Läuse: <i>Dactylopius coccus costa</i>); fraglich |
| E 304 | Ascorbylpalmitat Ascorbylstearat | Antioxidationsmittel | Status abhängig vom Rohstoff |
| E 422 | Glycerin | Feuchthaltemittel | Status abhängig vom Rohstoff |
| E 432 - E 436 | Polysorbate | Emulgatoren | Status abhängig vom Rohstoff |
| E 470 – E 495 | Salze und Ester von Speisefettsäuren | Emulgatoren | Status abhängig vom Rohstoff |
| E 904 | Schellack | Überzugsmittel | Rohstoff: Insekten (Schildläuse: u.a. <i>Tachardia lacca</i>); fraglich |

Tab. 2: Lebensmittelzutaten, die haram sind oder deren halal-Status fraglich sein kann [CHAUDRY et al., 2000]

| Zutat | Funktion | Bemerkung |
|-------------------------|--------------------------------------|--|
| Aromen | Geschmacksgebung | haram, falls Ethylalkohol als Lösungsmittel |
| Enzyme | Katalysatoren | a) vom Schwein = haram b) (*) |
| Ethylalkohol | Lösungsmittel | haram |
| Gelatine | Geliermittel | a) vom Schwein = haram b) vom Fisch = halal c) (*); siehe Text |
| Glycin | Nahrungsergänzung | vom Rohstoff abhängig |
| Molke und Molkeprodukte | | haram, falls Produktion des Käses mit Rennin nicht halal geschlachteter Tiere erfolgte |
| Oleoresine | Geschmacks- und Farbstoffe | haram, falls Ethylalkohol als Lösungsmittel |
| Schweineschmalz | | haram |
| Talg | | vom Rohstoff abhängig |
| Tierische Proteine | Funktionelle Zutat, Proteinergänzung | a) vom Schwein = haram b) (*) |

(*) Nur halal, wenn die als Rohstoff verwendeten Tiere halal geschlachtet wurden.

Diese umfassende Betrachtung gilt auch für das Blut, allerdings nur für dasjenige, das bei der ordnungsgemäßen Schlachtung aus dem Tierkörper ausläuft. Im Gefäßsystem haftende Blutreste führen nicht zum Verlust des halal-Charakters des Fleisches und sie müssen somit auch nicht gezielt ausgewaschen werden [AL-QARADAWI, 1998]. Weiterverarbeitungsprodukte aus Blut jeglicher Tierarten, wie etwa Blutwurst, Trockenblut, Blutplasma oder Serumproteine werden für den menschlichen Verzehr übereinstimmend als haram betrachtet. Da Gott die Verschwender nicht liebt [6 / 141], gilt es allerdings anderweitige Verwendungsmöglichkeiten dafür zu suchen und so wird das auslaufende Blut in größeren Betrieben beispielsweise zu Blutmehl verarbeitet, das teilweise in der Tierfütterung eingesetzt wird. In anderen Fällen wird das Blut zusammen mit den Magen- und Darminhalten getrocknet und dann als Dünger in der Landwirtschaft verwendet [BUCKENHÜSKES et al., 1996].

Ein äußerst kontrovers diskutiertes Thema stellt Gelatine im Allgemeinen und die aus Schweinerohstoffen hergestellte im Speziellen dar, wobei letztere bis vor kurzem ebenfalls allgemein als haram eingestuft wurde. Seit Anfang 1998 liegt eine Neubewertung dieses Themas durch Al Azhar in Kairo vor [N.N., 2002]. Dabei gelangten die Theologen zu der Auffassung, dass das Ausgangsmaterial bei der Herstellung der Gelatine infolge der Prozessintegrierten Hydrolyse so stark verändert wird, dass kein Zusammenhang mehr mit der ursprünglichen Herkunft, d.h. dem Schwein, zu erkennen ist. Diese neue Sichtweise ist offiziell verabschiedet, doch muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass sie derzeit bei weitem noch nicht von allen Muslimen akzeptiert wird. Betrieben, die nur für einen lokalen Markt produzieren, wird daher geraten, die Frage mit der zuständigen Moschegemeinde zu klären, überregional agierende Betriebe sollten dagegen sicherheitshalber generell auf die Verwendung von Schweinegelatine verzichten.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es im Zusammenhang mit Gelatine sowie anderen Zusatzstoffen und Ingredienzien, die aus tierischen Materialien gewonnen werden auch wesentlich strengere Vorstellungen gibt. So sind beispielsweise die IFANCA, The Islamic Food and Nutrition Council of America, sowie die HFA, The Halal Food Authority in Großbritannien der Meinung, dass derartige Ingredienzien schon dann nicht mehr halal sind, wenn die Tiere, von denen die Rohstoffe stammen, nicht rituell geschlachtet wurden [CHAUDRY et al., 1992; KHAWAJA, 2001]. Um möglichen Problemen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt die HFA, Fischgelatine einzusetzen oder ganz auf die Verwendung von Gelatine zu verzichten und stattdessen beispielsweise Agar Agar zu verwenden [KHAWAJA, 2001].

5.1 Das rituelle Schlachten

Im Koran gibt es zwar keine Stelle, aus der explizit hervorgeht, dass die für die menschliche Ernährung bestimmten Landtiere nach einem speziellen islamischen Ritual, dem Schächten, geschlachtet werden müssen, doch lässt sich die Notwendigkeit dieser Vorschrift aus dem Verbot der Verwendung von Aas, Blut und solchen Tieren herleiten, die anderen Gottheiten außer Gott geweiht wurden. Einzig ausgenommen von dieser Vorschrift sind Tiere, die auf der Jagd geschossen oder durch ein Jagdtier gefangen wurden [5 / 4].

Die in einer Sunna niedergelegte rituelle Schlachtung sieht vor, dass den Tieren unter Anrufung des Namens Allah mit einem scharfen Messer und mit einem einzigen Schnitt Speiseröhre, Luftröhre und Halsschlagader durchtrennt werden muss. Voraussetzung dabei ist, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Schlachtens

noch leben, damit ein schnelles und möglichst vollständiges Ausbluten gewährleistet ist. Zu den weiteren einzuhaltenden Bestimmungen zählen vor allem Vorschriften, die das Leid der Tiere vor und während der Schlachtung minimieren sollen [CHAUDRY, 1992]. Für Tiere, die diesen Bestimmungen gemäß geschlachtet wurden, wird verschiedentlich auch der Begriff „*dhabiha halal*“ verwendet [CHAUDRY, 2001].

Die Anrufung des Namens Allahs beim Schlachten eines jeden einzelnen Tieres hat einen tiefen Sinn, weshalb auch die Vorgehensweise in einigen großen Schlachthäusern, die Anrufung mittels eines Tonbandes zu vollziehen, auf enorme Kritik stößt und das Fleisch haram werden lässt [CHAUDRY et al., 2000]. Wie der Mensch selber, sind auch die Tiere Geschöpfe Gottes, denen der Mensch nur mit dessen Erlaubnis, also in seinem Namen das Leben nehmen darf [AL-QARADAWI, 1998].

In den nicht islamischen Industrieländern der westlichen Welt wird immer wieder die Frage diskutiert, ob es sich beim Schächten um Tierquälerei handelt und ob es von daher mit den im jeweiligen Land geltenden Tierschutzbestimmungen in Einklang steht oder nicht. Bezüglich dieser Fragen sei auf die Beiträge von VON HOLLEBEN und WENZLAWOWICZ sowie von KLUGE in diesem Buch verwiesen.

Hingewiesen werden soll aber darauf, dass aufgrund des Fortschrittes in der Schlachttechnologie auch im Zusammenhang mit dem Schächten ein Überdenken stattgefunden hat. In einer Fatwa von Prof. Dr. AHMED M. AL-TAIEB, ordentlicher Shari'ah-Professor an der Al Azhar Universität in Kairo und offizieller Mufiti der Arabischen Republik Ägypten vom 4. Januar 2003 (Nr. 16.415) wird nochmals klargestellt, dass es nach islamischem Ritual zwingend notwendig ist, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Schlachtens noch Zeichen von Leben zeigen. Gleichzeitig ist es aber auch geboten, die Tiere mit Barmherzigkeit zu schächten, weshalb der Einsatz von Betäubungsmitteln grundsätzlich akzeptiert werden kann, um den Widerstand des Tieres zu schwächen und seine Schmerzen zu lindern. Wichtig dabei ist lediglich, dass die Anwendung des Betäubungsmittels nicht zum Tode des Tieres führen darf. Diese Voraussetzung ist bei Anwendung der heute als Stand der Technik geltenden Elektrobetäubung von Tieren ohne Zweifel gegeben - wartet man nämlich eine kurze Zeit ab, so erheben sich die Tiere wieder und laufen herum, als wenn nichts geschehen wäre [N.N., 2002]. Es gilt aber auch in diesem Falle, dass diese neue Auffassung nicht von allen Muslimen geteilt wird, so dass hier für die Praxis die gleichen Empfehlungen gegeben werden müssen wie im Falle der Gelatine.

6 Fastenregeln

Während in verschiedenen Religionen und Weltanschauungen der Askese eine besondere Bedeutung zukommt, steht der Islam unter der Voraussetzung eines gottesfürchtigen und verantwortungsvollen Lebenswandels einem gewissen materiellen und körperlichen Wohlergehen nicht grundsätzlich kritisch gegenüber. Vielfach sind die Aufforderungen im Koran, von dem Guten, das Allah geschaffen hat zu essen. Offensichtlich scheint hiermit nicht die ausschließliche Zweckbestimmung der Nährstoff- bzw. Nahrungsaufnahme gemeint zu sein, weshalb in verschiedenen Koranübersetzungen auch nicht das Verb „essen“, sondern „genießen“ verwendet wird - vereinzelt findet man sogar die Formulierung „isst und genießt“: „*O Gläubige! Genießt von dem Guten, das wir euch zur Nahrung gegeben, und dankt Allah dafür, wenn ihr ihn verehrt*“ und „*Menschen genießt, was gut und erlaubt ist auf Erden...*“ [2. / 173 und 169; N.N., 1993].

Andererseits kennt der Islam aber auch die mit Blick auf Körper und Geist heilsame Wirkung des Fastens, wobei das Fasten im Monat Ramadan (*Saum*) sogar neben dem Glaubenszeugnis (*Šahada*), dem rituellen Pflichtgebet (*Salah*), der Pflichtabgabe (*Zakah*) und der Wallfahrt nach Makka (*Hagg*) eine der fünf Säulen des Islam darstellt. In [2 / 183] heißt es: „*O ihr Gläubigen! Euch ist das Fasten wie den Menschen früherer Zeiten vorgeschrieben, auf dass ihr Gott fürchten möget*“.

Fastenmonat oder Ramadan ist jeweils der neunte Monat des islamischen Mondkalenders. Während dieser Zeit ist zwischen dem Moment, in dem man am Morgen zwischen einem weißen und einem schwarzen Faden unterscheiden kann und dem Sonnenuntergang jegliche Aufnahme von flüssiger und fester Nahrung untersagt; das selbe gilt auch für das Rauchen. In bestimmten Lebenslagen sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich, doch soll darauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nach Sonnenuntergang wird das Fasten gebrochen, indem man zunächst eine ungerade Anzahl von Datteln isst. Mit unserem heutigen Wissen vermögen wir die Sinnhaftigkeit dieser Tradition zu verstehen, da die in den Datteln enthaltene Glucose direkt in das Blut übergehen kann und somit als schneller Energiespender zur Verfügung steht. Danach gibt es ein Mahl, *fatoor* genannt, und ein weiteres kurz vor Sonnenaufgang, das als *sahoor* bezeichnet wird.

7 Abschließende Bemerkungen

Wenngleich der Islam eine äußerst traditionsbewusste Religion ist, deren Grundprinzipien unveränderlich festgeschrieben sind, unterliegt er doch permanenten Veränderungen. Ausgelöst werden diese durch die immerwährenden Bemühungen

der verschiedenen Rechtsschulen, den Koran zu interpretieren, wobei auch die Fortschritte in den Wissenschaften sowie das gesellschaftliche Umfeld mitberücksichtigt werden. Diese Aufgabe geht direkt aus dem Koran hervor, wo in [3 / 7] steht: „*Er ist es, der dir das Buch herabgesandt hat. Es enthält eindeutige grundlegende Verse, die den Kern des Buches bilden und Verse, die verschieden gedeutet werden können*“.

Es wurde bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, dass auch im Zusammenhang mit dem was zu essen und zu trinken erlaubt und verboten ist, überprüft werden muss, ob hier die traditionellen Sichtweisen aufrecht erhalten werden können und müssen, oder ob in verschiedenen Punkten auch neue Interpretationen möglich sind. Insbesondere gilt es dabei sowohl für die Hersteller von Lebensmitteln als auch für die Muslime als Konsumenten Sicherheiten zu schaffen, so dass eine den religiösen Bestimmungen und Bräuchen gemäße, gesundheitlich ausgewogene und lukullisch abwechslungsreiche Ernährung der Muslime auch in nicht überwiegend muslimischen Ländern gewährleistet werden kann. Ein aus industrieller Sicht zu beklagender Punkt ist dabei die Tatsache, dass der Islam kein organisatorisches und theologisches Oberhaupt besitzt, das eine abschließende, von allen Muslimen akzeptierte Entscheidung zu treffen vermag. Es gibt zwar Instanzen, wie beispielsweise den Mufti von Al Azhar in Cairo, die zumindest von den sunnitischen Muslimen mehr oder weniger allgemein akzeptiert werden, doch ist letztlich jeder einzelne Muslim mit seinen Entscheidungen für sich selbst verantwortlich. Für die Hersteller von Lebensmitteln bedeutet dies, dass sie letztlich selbst mit einem halal-Zertifikat nicht sicher sein können, dass ihre Produkte auch von allen Gläubigen als halal akzeptiert werden.

Literatur

1. Al-Qaradawi J: Erlaubtes und Verbotenes im Islam. München: SKD Bavaria Verlag und Handel GmbH, 1998
2. Buckenhüskes HJ, Omran HT, Shehata H: Fleisch- und Fleischprodukte in Ägypten. I. Frischfleisch. Fleischwirtschaft 76 (11) 1996: 1039-1040
3. Classen H-G: Toxikologische Aspekte alkoholischer Getränke. Proceedings 8. Filderstädter Colloquium 1986. Filderstadt: Verband der Lebensmitteltechnologien, 1987: 101-110
4. Chaudry MM: Islamic Food Laws: Philosophical Basis and Practical Implications. Food Technology 46 (10) 1992: 92-93 and 104
5. Chaudry MM: New opportunities and markets for halal. Food Technology International. London: Sterling Publications Limited, Issue 2001: 88
6. Chaudry, MM, Jackson MA, Hussaini MM, Riaz MN: Halal Industrial Production Standards. Illinois, USA: J&M Company, 2000, 4. Auflage

7. Harris M: Wohlgeschmack und Widerwillen. Die Rätsel der Nahrungstabus. Stuttgart: Verlag Klett-Cotta, 1988
8. Hughes TH: Lexikon des Islam. Wiesbaden: Fourier Verlag, 1995
9. Khawaja M: Additives in relation to halal. Food Technology International. London: Sterling Publications Limited, Issue 2001: 84-87
10. Lück E: Christliche und muslimische Speisegesetze. Ernährungs-Umschau 43, 1996: 51-53
11. Maher M Al-Muntakhab: Auswahl aus den Interpretationen des Heiligen Koran. Deutsch - Arabisch. Arabische Republik Ägypten. Al-Azhar Kairo. Kalyoub, Ägypten: Al Ahram Commercial Press, 1999
12. Mettke T: Die religiösen Speisegebote - ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Ernährung. Zeitschrift für Lebensmittelrecht (ZLR) 2, 1999: 155-172
13. NN: Der Koran. Die Heilige Schrift des Islam. München: Wilhelm Goldmann Verlag, 1959; Sonderausgabe München: Orbis Verlag für Publizistik, 1993
14. NN: Mündliche Mitteilung der Islamischen Zentren München und Wien
15. Regenstein JM, Chaudry MM: Kosher and halal laws impacting on biotechnology. Food Technology International. London: Sterling Publications Limited, Issue 2001: 77-82
16. Saleh A: Der Einfluss religiöser Vorschriften auf die Warenpalette, unter besonderer Berücksichtigung des Islam sowie des Hinduismus und Buddhismus. Inaugural-Dissertation Universität Köln, 1972
17. Smith RL, Adams TB, Doull J, Feron VJ, Goodman JI, Marnett LJ, Portoghese PS, Waddell WJ, Wagner BM, Rogers AE, Caldwell J, Sipes IG: Safety assessment of allylalkoxybenzene derivatives used as flavouring substances – methyl eugenol and estragole. Food and Chemical Toxicology 40, 2002: 851-870
18. Twaigery S, Spillmann D: An Introduction to Moslem Dietary Laws. Food Technology 43 (2), 1989: 88-90